

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 34
Freitag, den 03. Mai 2024
Nummer 9

Kurzinfos

Landratsamt

Mitteilungen Gemeinden

Seiten 2 – 19

Bekanntmachungen Zweckverbände

Seite 20

Seite 20

Verschiedenes

Seiten 20 - 21



Nordsächsischer Mühlenpreis für ehrenamtliches Engagement verliehen

Bei einer Festveranstaltung im Bürgerhaus Eilenburg wurde am 19. April der diesjährige Mühlenpreis für ehrenamtliches Engagement in Nordsachsen vergeben. Nordsachsens 1. Beigeordneter Dr. Eckhard Rexroth (I.) und Leipzigs Sparkassenvertriebsdirektor Michael Tiedtke (r.) ehrten die Preisträger Corinna Wüste aus Zschortau in der Kategorie "Sport", Jeniffer Joost aus Eilenburg in der Kategorie "Frischer Wind", Rosmarie Lange aus Bad Düben in der Kategorie "Soziales" und Gunter Röhr aus Wellerswalde in der Kategorie "KulturLandschaft" (von links). Die Jury hatte ihre Wahl aus 29 Vorschlägen getroffen. Preisträger aus den Vorjahren traten als Laudatoren auf. Für die musikalische Umrahmung sorgte das Bläserquintett des Polizeiorchesters Sachsen.

Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, Landkreis Nordsachsen und Leipziger Volkszeitung vergeben den Mühlenpreis seit 1999. Inklusive der aktuellen Ehrungen sind seither 105 Ehrenamtliche damit ausgezeichnet worden. Jeder Gewinner erhält neben der Urkunde eine handgefertigte, nur für diesen Zweck hergestellte Wanduhr sowie 500 Euro. "Ehrenamtliche Tätigkeit ermöglicht es den Menschen, aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfelds mitzuwirken. Sie ist damit ein wichtiger Motor für das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft", so der 1. Beigeordnete des Landkreises Nordsachsen, Dr. Eckhard Rexroth. Den Mühlenpreis gebe es auch, um diese Botschaft immer wieder in die Öffentlichkeit zu tragen.

Foto: LRA/Seidler

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Zentrale Haupteinwahl		Dezernat Ordnung und Kommuna	iles
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0	Dezernent	03421 758-500
		Straßenverkehrsamt	03421 758-510
Bereich Landrat		Lebensmittelüberwachungs-	
Büro Landrat	03421 758-1012	und Veterinäramt	03421 758-520
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004		
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016	Ordnungsamt	03421 758-531
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090	Kommunalamt	03421 758-120
Amt für Wirtschaftsförderung und		Amt für Schulen und Bildung	03421 758-710
Landwirtschaft	03421 758-1049		
		Dezernat Soziales und Gesundhei	it
Stabstelle Medien und		Dezernentin	03421 758-600
Kommunikation	03421 758-1034	Jugendamt	03421 758-610
Beauftragte für Chancengleichheit	03421 758-6206	Sozialamt	03421 758-620
		Gesundheitsamt	03421 758-630
Dezernat Verwaltung und Finanzen		Amt für Migration und	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002	Ausländerrecht	03421 758-530
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502		
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002	Bürgerbüros	
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002	Bürgerbüro Torgau	03421 758-137
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst		Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-133
und Katastrophenschutz	03421 758-5402	Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-135
		Bürgerbüro Oschatz	03421 758-138
Dezernat Bau und Umwelt			
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002		
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102		
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202		
Vermessungsamt	03421 758-3402		
Umweltamt	03421 758-4102		
Straßenbauamt	03421 758-3302		

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65 www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

SSUM RE

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 18. öffentliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

Mittwoch, dem 15. Mai 2024, 18.00 Uhr, im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 2. Obergeschoss, "Großer Mehrzwecksaal", Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 06.03.2024
- 2 Aktuelle Informationen aus dem Amt für Migration und Ausländerrecht und Sachstand Bezahlkarte
- 3 Sucht- und Drogenprävention im Landkreis Nordsachsen
- 4 Monitoringbericht Sozialamt
- 5 Aktuelle Themen der Pflegekoordination
- 6 Informationen und Anfragen

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 18. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Dienstag, dem 14. Mai 2024, 18.00 Uhr, im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 2. Obergeschoss, "Großer Mehrzwecksaal", Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 05.03.2024
- 2 Präventionsangebote des Fachdienstes Prävention der Polizeidirektion Leipzig sachverständiger Gast: Herr Kapferer
- 3 Sucht- und Drogenprävention im Landkreis Nordsachsen
- 4 Controllingbericht Jugendamt
- 5 Informationen und Anfragen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 10.04.2024 folgende

Siebte Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 1 Absatz 3 Satz 2 (Name, Behörde, Sitz) wird wie folgt geändert:
 - "Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise wird das Landratsamt Verwaltungsleistungen an weiteren Standorten im Landkreis anbieten."
- 2. § 4 Absatz 3 (Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages) wird wie folgt gefasst:
 - "Die Zahl der Kreisräte (80) bemisst sich nach § 25 Abs. 2 SächsLKrO."
- 3. § 5 Absatz 2 Nummer 1, 5, 13 und 14 werden wie folgt gefasst:
 - "Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 SächsLKrO in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere:
 - 1. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von über 150.000 Euro im Einzelfall, über die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 300.000 Euro übersteigt und über den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 150.000 Euro übersteigt;

5.

- a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
- b. die Wahl der Vertreter des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (bspw. Regionaler Planungsverband, Kommunaler Sozialverband, Sparkasse Leipzig, Zweckverbände usw.), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; auch die Entsendung von Vertretern in Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
- c. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;
- 13. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat in Angelegenheiten leitender Bediensteter, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten

im Rahmen des Stellenplanes sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Leitende Bedienstete sind die Dezernenten und Amtsleiter sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;

- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Kreistages,"
- 4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können."

- In § 6 Absatz 1 Anstrich 2 und § 6 Absatz 2 Anstrich
 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) werden die Wörter "Bau- und" ergänzt.
- § 6 Absatz 3 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2 setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend und somit das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë."

7. § 6 Absatz 4 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter in gleicher Anzahl dem Landrat durch die Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis schriftlich benannt. Der Landrat gibt als dann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären (Benennungsverfahren gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und 5 SächsLKrO)."

 § 6 Absatz 6 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Der Kreistag bestellt gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 - 3 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der jeweils geltenden Fassung einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
- 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe

Für die Entsendung der 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrenen Männer und Frauen gilt § 6 Absatz 3 und 4 dieser Satzung. Die 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe werden vom Kreistag gewählt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist."

§ 7 Absatz 2 (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 150.000 Euro. Bei der Entscheidung über die Führung von Rechtstreitigkeiten ist der Kreisausschuss zuständig, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt. Bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Million Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig. Dem Kreisausschuss obliegt zudem die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen. "

§ 7 Absatz 6 letzter Satz (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 100.000 Euro."

10. § 7 Absatz 7 (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Der Bau – und Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Grundsatzentscheidungen über Investitionsvorhaben einschließlich der Planung bei Bau- und Straßenbaumaßnahmen sowie für die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Millionen Euro. Der Bau- und Vergabeausschuss ist über Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie regelmäßig über den Stand der Bau- bzw. Straßenbaumaßnahmen und über Entwurfsplanungen für Investitionsvorhaben ab einer Wertgrenze von 2,5 Millionen Euro zu informieren. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei einer losweisen Vergabe ist der Umfang des jeweiligen Einzelloses maßgebend."

- 11. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse) werden die Wörter "er ist" gestrichen.
- 12. § 9 Absatz 2 Satz 1 (Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Den beratenden Ausschüssen gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden jeweils 14 Kreisräte an."

13. § 9 Absatz 3 (Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

"Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beratenden Ausschusses kann die Beigeordneten oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beratenden Ausschusses beauftragen."

- 14. § 12 Absatz 2 (Beauftragte) wird wie folgt gefasst:
 - "Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten."
- 15. In § 12 Absatz 3 (Beauftragte) wird das Wort "Behindertenbeauftragter" durch die Wörter "Beauftragten für Menschen mit Behinderungen" ersetzt.
- 16. § 14 Absatz 8 Nummer 4, 5, 6, 7, 9 und 11 (Aufgaben des Landrates) werden wie folgt gefasst:
 - "Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 - die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 31.000 Euro;
 - die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
 - der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 50.000 Euro;
 - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 21.000 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
 - 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall der Streitwert 150.000 Euro nicht übersteigt und der Abschluss der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 21.000 Euro nicht übersteigt;"
- In § 14 Abs. 9 Nr. 1 (Aufgaben des Landrates) werden die Wörter "im Haushaltsplan" durch die Wörter "in der Haushaltssatzung" ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 10.04.2024 tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Torgau, 10.04.2024

Kai Emanuel Landrat



Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsl-KrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss des Kreistages vom 16.07.2014, Beschluss Nr. 004/14 KT, i. F. d. 7. Änderung vom 10.04.2024, Beschluss-Nr. 243/24 KT

Gesamtausfertigung Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

- § 1 Name, Behörde und Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Organe des Landkreises
- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 5 Aufgaben des Kreistages
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitwirkung sachkundiger Einwohner im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 12 Beauftragte
- § 13 Sonstige Beiräte
- § 14 Aufgaben des Landrates
- § 15 Beigeordnete
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014, letztmalig geändert mit Satzung am 10.04.2024, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Behörde und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Nordsachsen".
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.
- (3) Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet sich in Torgau. Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt Verwaltungsleistungen an weiteren Standorten im Landkreis anbieten.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Landkreis Nordsachsen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:
 - "In Gold zwischen zwei blauen Wellenpfählen ein aufgerichteter und rot bewehrter und gezungter schwarzer Löwe".
- (2) Der Landkreis Nordsachsen führt das in Absatz 1 beschriebene Wappen in seinem Dienstsiegel.
- (3) Die Flagge des Landkreises Nordsachsen zeigt drei gleich breite Querstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen, welches gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht. Die Flagge des Landkreises Nordsachsen als Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb und trägt in der oberen Hälfte das senkrechte Landkreiswappen, das gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht.

§ 3 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der SächsLKrO und für alle Pflichtaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 der SächsLKrO grundsätzlich gemeinsam durch:
 - 1. den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
 - 2. den Landrat (§ 47 SächsLKrO).
- (2) Gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO obliegt dem Landrat die Erledigung von Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

(1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Landkreises. Er ist Hauptorgan des Landkreises.

- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Die Zahl der Kreisräte (80) bemisst sich nach § 25 Abs. 2 SächsLKrO.

§ 5 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist, oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 SächsLKrO in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere:
 - die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von über 150.000 Euro im Einzelfall, über die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 300.000 Euro übersteigt und über den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 150.000 Euro übersteigt;
 - die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden, den Austritt aus diesen und deren Auflösung;
 - die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat und die Beigeordneten vertreten (§ 51 Absatz 1 SächsLKrO);
 - die Entscheidung über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat;
 - 5.
 - a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
 - b. die Wahl der Vertreter des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (bspw. Regionaler Planungsverband, Kommunaler Sozialverband, Sparkasse Leipzig, Zweckverbände usw.), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; auch die Entsendung von Vertretern in Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
 - c. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;
 - die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse;
 - die Bestellung von ehrenamtlich T\u00e4tigen in widerruflicher Weise;
 - die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte;
 - 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
 - die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises:
 - die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Verwaltungsstandorten des Landratsamtes;

- die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
- 13. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat in Angelegenheiten leitender Bediensteter, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Leitende Bedienstete sind die Dezernenten und Amtsleiter sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Kreistages;
- der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung;
- die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
- 17. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
- die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
- die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Verletzung der Pflichten gemäß § 17 Absatz 4 sowie § 34 Absatz 3 und 4 SächsLKrO;
- die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit;
- die Beschlussfassung über die Gewährung von angemessenen Mitteln aus dem Haushalt des Landkreises an die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben;
- die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten;
- 23. die Behandlung von Einwohneranträgen;
- 24. die Jugendhilfeplanung;
- 25. die Entscheidung über die Bildung und Zusammensetzung sonstiger Beiräte i.S.d. § 13 dieser Satzung.
- (3) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat
- (4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Wertgrenzen überschritten werden.
- (5) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Kreisausschuss
 - der Bau- und Vergabeausschuss

- der Gesundheits- und Sozialausschuss
- der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

dem Kreisausschuss
 dem Bau- und Vergabeausschuss
 dem Gesundheits- und Sozialausschuss
 15 Kreisräte
 15 Kreisräte

- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2, setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend und somit das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (4) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter in gleicher Anzahl dem Landrat durch die Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis schriftlich benannt. Der Landrat gibt als dann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären (Benennungsverfahren gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und 5 SächsLKrO).
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind entsprechend zu berücksichtigen. Absatz 4 gilt hier entsprechend.
- (6) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 - 3 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der jeweils geltenden Fassung einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
 - 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe

Für die Entsendung der 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrenen Männer und Frauen gilt § 6 Absatz 4 dieser Satzung. Die 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe werden vom Kreistag gewählt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.

(7) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beschließenden Ausschusses kann die Beigeordneten oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, der Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Absatz 4 SächsLKrO).
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 150.000 Euro. Bei der Entscheidung über die Führung von Rechtstreitigkeiten ist der Kreisausschuss zuständig, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt. Bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Millionen Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig. Dem Kreisausschuss obliegt zudem die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.
- (3) Der Kreisausschuss ist zudem zuständig als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.
- (4) Auf der Grundlage der Regelungen der Betriebssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Nordsachsen nimmt der Kreisausschuss gleichzeitig die Funktion des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb wahr; er ist ebenso für die grundsätzlichen Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises in seinen Beteiligungsgesellschaften zuständig.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes (§ 2 LJHG).
- (6) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist, soweit es nicht gesetzlich vorgegebenes Verwaltungshandeln betrifft, für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig: alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Vollzug der dem Landkreis aufgrund landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz, Hilfe für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kommunale Sozialplanung und Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Zudem unterstützt und berät er den Kreistag bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung und Integration von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen stehenden Aufgaben. Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 100.000 Euro.
- (7) Der Bau und Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Grundsatzentscheidungen über Investitionsvorhaben einschließlich der Planung bei Bau- und Straßenbaumaßnahmen sowie für die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Millionen Euro. Der Bau- und Vergabeausschuss ist über Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie regelmäßig

über den Stand der Bau- bzw. Straßenbaumaßnahmen und über Entwurfsplanungen für Investitionsvorhaben ab einer Wertgrenze von 2,5 Millionen Euro zu informieren. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei einer losweisen Vergabe ist der Umfang des jeweiligen Einzelloses maßgebend.

δ Ω

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsL-KrO). Aufgaben, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages begründet ist, dürfen nicht auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Absatz 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Absatz 1 SächsLKrO werden zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - der Schul- und Kulturausschuss zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten Landkreisschulen, Kulturpflege und Sport, Schülerverkehr;
 - der Finanzausschuss für die Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens zuständig;
 - der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig für alle Angelegenheiten
 - des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Wasserwirtschaft sowie Deponie- und Abfallwirtschaft,

- der Kreis-, Regional- und Landesplanung,
- Wirtschafts- und Tourismusförderung
- des Straßen- und Verkehrswesens,
- des Bau- und Wohnungswesens
- des Bergbaus.
- (2) Den beratenden Ausschüssen gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden jeweils 14 Kreisräte an. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 6 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beratenden Ausschusses kann die Beigeordneten oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beratenden Ausschusses beauftragen.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Aufgrund des § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat, ihm gehören außerdem die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages an.

§ 11

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen. Mitglieder des Kreistages und die Bediensteten des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.
- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf 7 begrenzt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Beauftragte

- (1) Der Landkreis kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag einen Beauftragten für Migration und Integration.
- (5) Zur Wahrung der Rechte älterer Bürger bestellt der Kreistag einen Seniorenbeauftragten.
- (6) Der Beauftragte nach Absatz 2 ist hauptamtlich tätig;

- die Beauftragten nach Absatz 3, 4 und 5 können hauptoder ehrenamtlich bestellt werden. Einem hauptamtlichen Beauftragten können weitere Funktionen nach § 12 der Hauptsatzung übertragen werden.
- (7) Die Beauftragten sind direkt dem Landrat unterstellt und in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Sonstige Beiräte

- (1) Durch den Kreistag k\u00f6nnen sonstige Beir\u00e4te gebildet werden, denen Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner angeh\u00f6ren. Sie unterst\u00fctzen den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erf\u00fclllung ihrer Aufgahen.
- (2) Der Verfahrensgang in den Beiräten bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen.

§ 14 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 5 SächsLKrO).
- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen,

Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO). Er legt den Geschäftskreis der Beigeordneten bzw. der Dezernenten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Absatz 2 SächsLKrO).

- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (8) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 - die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung sowie die Entlassung von Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes, sofern es sich nicht um leitende Kreisbedienstete handelt;
 - die Genehmigung von Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung;
 - der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme unter 1 Million Euro im Einzelfall;
 - die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 31.000 Euro;
 - die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 50.000 Euro;
 - 8. die Aufnahme von Kassenkrediten;
 - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 21.000 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
 - 10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Betreiberverträgen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG), wobei die Betreiberverträge nach dem SächsFlüAG dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen sind;
 - 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall der Streitwert 150.000 Euro nicht übersteigt und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 21.000 Euro nicht übersteigt;
 - 12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 Sächsisches Straßengesetz in der jeweils geltenden Fassung
- (9) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 SächsL-KrO):
 - die Aufnahme von Krediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
 - der Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über den Abschluss dieses Zinssicherungsinstrumentes zu informieren hat.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates bestellt. Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von jeweils 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu ernennen.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder allein.
- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Jeder Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Beigeordneten k\u00f6nnen auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss \u00fcber die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. \u00dcber die Abberufung ist zweimal zu beschlie-\u00dcen. Die zweite Beratung darf fr\u00fchestens 4 Wochen und muss sp\u00e4testens 8 Wochen nach der ersten Beratung erfolgen. Eine Aussprache findet vor der Beschlussfassung nicht statt. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihren Änderungen aufgrund der Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 10.04.2024 am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 24.03.2021 außer Kraft.

Torgau, den 10.04.2024

Kai Emanuel Landrat NORQG CHSEN

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2 donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau (kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 282/2024 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Dommitzsch)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Dommitzsch Flur 4	74/4	0,5773	Landwirtschaftsfläche
Dommitzsch Flur 4	74/5	0,5773	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 16.05.2024 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch

SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 292/2024 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBI. I S. 2586) zu entscheiden:

		in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Beckwitz Flur 3	186/4	0,6967	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 16.05.2024 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Zimmermann

SB Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 294/2024 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBI. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Beilrode)	Flurstücks- Nr.	in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Großtreben Flur 13	8	5,1891	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft 04855 Torgau

bis zum 16.05.2024 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Zimmermann SB Landwirtschaft

Dezernat Bau- und Umwelt

Mitteilungen

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungsund Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730 2024 1000560

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 1 (3134): 112, 113/4, 152,

147/4

Gemarkung Bad Düben Flur 5 (3138): 1/6

Antragsnummer: 730 2024 1000830

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Beerendorf Flur 1 (2209): 11/27, 11/48, 11/58, 24/12, 30/4, 59/22, 59/23, 59/30, 68/10, 68/11, 68/23, 68/26, 68/27, 68/46, 81/5, 105/3, 119/2, 122/10, 124/5, 137/28, 80/4, 81/2

Antragsnummer: 730 2024 1000831

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Beerendorf Flur 2 (2210): 28/1, 32/5, 33/8, 33/11, 33/13, 33/21, 33/22, 50/1, 50/34, 50/57, 50/68, 50/69, 50/70, 50/71, 201, 203, 208/1, 231/2, 186/27, 28/2, 243, 179/25, 29/2, 68, 30/2, 66, 67, 180/25

Antragsnummer: 730 2024 1000563

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Eilenburg Flur 39 (3193): 28/10, 28/12, 29/6, 30/4, 33/13, 33/29, 35/11, 40/2, 41/2, 42/2, 43/2, 46/15, 48/2, 49/2, 113/1, 117/1, 118, 131/2, 154, 103/1, 31/1, 35/7, 50/2, 51/2, 33/11, 52/2,

Antragsnummer: 730 2024 1000240

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Oschatz (6668): 1826/3, 1829, 1830/6, 1841, 1922/4, 1958, 1959/1, 1959/2, 1971/5, 1971/6, 1977/6, 1981, 1982/5, 1987/3, 1988/5, 1990/1, 1991, 1992/1, 1992/2, 1993/2, 2016/2, 2017, 2034, 2036, 2039/3, 2039/4, 2041, 2042/2, 2043, 2047, 2024, 2005, 2006, 2004/1, 2025, 2003, 2002, 2001/2, 2007, 2050

Antragsnummer: 730_2024_1000774

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Oschatz (6668): 407, 408, 410, 411/1, 416, 419, 420, 422, 423, 424, 425, 429/1, 431/1, 433/2, 434/1, 437/4, 438/2, 445, 446, 449/3, 453, 454, 455, 460, 649, 660/2, 661, 662/1, 669, 671/1, 672/3, 672/4, 690, 691, 692/3, 694, 695/1, 696, 697, 698, 699, 700, 702/13, 706/13, 706/43, 722/4, 723/18, 727, 729, 730/2, 731/2, 734, 735, 737/3, 742, 745/1, 746/1, 747, 748, 2481/12, 2482/14, 2485/3, 2485/22, 2486/3, 2494/21, 2494/22, 2494/28, 2494/33, 2495/6, 2495/9, 413, 667, 692/7, 723/21, 2481/20, 724/1, 703/5, 2486/14, 725, 723/14, 723/20, 418, 706/6, 2486/17, 728/1, 703/10, 2482/9, 2482/8, 421, 2485/10, 665, 412, 2481/19, 2485/9, 702/8, 414, 2486/13, 2485/13, 706/15, 724/3, 428/5, 2485/14, 723/16, 664, 2494/25, 738/4, 2481/15, 706/17, 438/1, 726, 2481/25, 432, 668, 723/17, 702/12, 666, 723/19, 723/13, 381/1, 461/11

Antragsnummer: 730 2024 1000565 Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schenkenberg Flur 2 (2378): 16/26, 16/27, 16/76, 16/78, 37/1, 40/8, 45/5, 45/6, 45/7, 53/25, 53/72, 202/13, 218/7, 220/16, 244/3, 246/2, 249/1, 251/77, 251/83, 251/89, 251/100, 251/118, 251/119, 251/122, 254/29, 254/54, 254/56, 254/58, 254/60, 254/66, 255/7, 255/20, 257/16, 257/18, 257/19, 259/1, 261/14, 261/21, 261/22, 261/33, 277, 279, 285/1, 292/1, 394/273, 605/3, 606, 630/2, 631, 641, 648, 656, 658, 1/2, 25/36, 16/54, 273/1, 251/103, 291/5, 582/12, 207, 220/4, 217/1, 251/34, 206, 363/18, 408/251, 205, 582/9, 292/6, 582/4, 681, 582/10, 409/251, 578/2, 249/4, 586/2, 291/8, 17, 1/1, 25/10, 25/45, 208, 585/4, 249/6, 251/113, 251/80, 585/6, 202/9, 586/6, 11/8, 580/1, 220/6, 25/37, 19/9, 680, 584/2, 202/12, 582/5, 251/88, 407/251, 577/2, 273/4, 216, 21/2, 23 Gemarkung Schenkenberg Flur 5 (2381): 153/8, 159/4,

158/4, 154/24, 154/23, 158/3, 242/157, 158/1

Antragsnummer: 730 2024 1000791 Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schkeuditz Flur 14 (5636): 423/2, 423/8 Gemarkung Schkeuditz Flur 15 (5637): 19, 26/7, 28/7, 33/7, 34/5, 70/9, 178/1, 186/4, 189/4, 189/5, 189/8, 189/9, 192/4, 192/5, 193, 194, 195, 199/2, 202/2, 204/2, 210/1, 210/2, 210/4, 211/3, 211/4, 212/1, 212/6, 212/7, 224/3, 224/7, 224/8, 224/9, 224/16, 224/23, 224/29, 227, 228, 229/1, 230/1, 231/1, 235/3, 235/6, 238/13, 241/1, 241/2, 244/1, 245/1, 247/1, 248/1, 249, 250, 251, 252/1, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260/1, 261/1, 262/1, 266/2, 269/2, 272/5, 273/3, 274/2, 282/1, 283/1, 288/1, 290/4, 292/1, 293/5, 294/2, 295/1, 297, 298, 299, 300, 301/1, 302/1, 303/1, 304/1, 305/1, 306, 307/1, 308/1, 309/1, 310/1, 311/1, 312/2, 313/1, 314/2, 315/2, 317/2, 318/4, 319, 321, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 354/1, 206/1, 216, 202/1, 16/2, 201/1, 278/3, 14, 218, 219, 15, 204/1, 293/3, 18, 217, 207/1, 205/1, 200/1, 296, 69, 186/1, 46/5, 199/3, 17/1

Antragsnummer: 730 2024 1000239

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Taucha (5660): 241/b, 241, 242/1, 243, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 276, 277, 279, 280, 283, 284, 286, 287, 288, 289/i, 290, 291, 292, 293, 295, 298, 299, 300/1, 300/a, 300/b, 301/1, 301/c, 301, 309, 310, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 322/2, 325/1, 328/1, 328/3, 329/1, 334/1, 334/2, 334/7, 337, 339, 341, 343, 344, 345

Antragsnummer: 730 2024 1000925

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Torgau Flur 28 (8039): 6, 27/8, 28/5, 31/6,

49, 70

Antragsnummer: 730 2024 1001027

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Torgau Flur 35 (8046): 5/3, 5/4, 15/2, 15/4, 15/5, 19, 20, 21, 24/5, 26, 27, 29/1, 32, 33, 35, 36, 38, 41, 43, 52, 57/2, 64, 65, 67, 68, 69/2, 71/1, 71/2, 82,

87/3, 87/8, 94/4, 94/6, 9/1

Gemarkung Torgau Flur 37 (8048): 31/2

Antragsnummer: 730_2024_1000128

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wiedemar Flur 3 (2396): 5/5, 10/3, 10/20, 10/21, 10/23, 10/26, 10/27, 10/30, 10/31, 10/47, 10/63, 10/64, 10/65, 17/6, 17/11, 19/3, 19/4, 21/5, 21/7, 21/10, 23/4, 23/7, 23/9, 23/11, 23/12, 23/13, 24/2, 24/11, 24/18, 24/37, 24/41, 24/51, 24/54, 24/75, 24/80, 24/81, 24/86, 24/87, 29/2, 29/6, 34/9, 38, 46/6, 48/6, 48/8, 48/12, 48/13, 48/15, 48/20, 48/21, 48/26, 48/28, 48/30, 48/65, 48/69, 48/71, 48/86, 48/96, 48/97, 48/103, 48/110, 48/111, 48/114, 48/116, 50/6, 50/8, 59/5, 61/2, 61/5, 62/3, 62/4, 62/8, 62/15, 66/11, 66/19, 66/20, 66/95, 77/2, 77/7, 77/8, 115/3, 130/10, 130/12, 130/15, 146, 170, 173, 175, 176, 182, 219/48, 230/48, 231/47, 274/115, 316/79, 317/79, 318/79, 323/62, 333/61, 383/29, 432/15, 433/15, 552/79, 608, 76/1, 18/1, 48/32, 254/48, 150, 48/76, 88, 339/117, 91, 68/13, 34/7, 24/8, 10/48, 49/1, 158, 92, 79/9, 68/12, 66/101, 62/9, 147, 29/7, 467/26, 128, 148, 77/3, 24/70, 64, 34/19, 159, 180/101, 472/22, 118/5, 24/74, 169, 141, 24/36, 165, 24/22, 605, 140, 5/4, 80/3, 24/83, 66/38, 66/102, 51/2, 37/3, 206/2, 24/55, 50/5, 69/6, 172, 79/6, 70/5, 157, 351/75, 24/56, 29/9, 24/68, 115/4, 201, 190, 79/4, 129, 63/1, 87/2

Art der Änderung

- 1. Veränderung von Gebäudedaten
- 2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBI. S. 37) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVerm-KatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

06.05.24 bis zum 06.06.24 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg in der Zeit

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Pahlitzsch Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730 1044 2023 085

Betroffenes Flurstück

Gemarkung Wolteritz Flur 1 (2418): 80

Art der Änderung

1. Zerlegung

2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (Sächs-GVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBI. S. 37) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVerm-KatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

06.05.2024 bis zum 06.06.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg in der Zeit

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben

in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-409/2022/TO

Grundbuch von Belgern Blatt 161 Flurstück 62 der Gemarkung Belgern Flur 2

Miteigentümer	geboren	gestorben
Otto Born	Unbekannt	Unbekannt
Karl Paul <u>Walter</u> Born	25.08.1908	23.09.1980

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen Kommunalamt Herrn Berger Fischerstraße 26 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.





Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Chris Rudolph geb. 19.02.1990 Anschrift unbekannt

ist für Herrn Chris Rudolph ein Bescheid vom 22.04.2024, Az: 511.MK.113.328-MP 19/24, im

Landratsamt Nordsachsen Fahrerlaubnisbehörde Haus C, Zimmer 2.73 Richard-Wagner-Straße 7b 04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Das vorgenannte Schriftstück kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt das Schriftstück an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 23.04.2024

Hoyas Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Denny Heinz Köhler geb. 21.09.1998 Kranoldstr. 10 04838 Eilenburg

ist für Herrn Denny Heinz Köhler ein Bescheid vom 16.04.2024, Kassenzeichen 113004486 005, EB-D219, im

Landratsamt Nordsachsen Kfz-Zulassung Plenarsaal Haus C Richard-Wagner-Str. 7 B 04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 24.04.2024



Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Maik Rittner geb. 31.03.1981 Matthias-Erzberger-Str. 7 A 04425 Taucha

ist für Herrn Maik Rittner ein Bescheid vom 09.04.2024, Kassenzeichen 111016594, DZ-MR18, im

Landratsamt Nordsachsen Kfz-Zulassung Plenarsaal Haus C Richard-Wagner-Str. 7 B 04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 24.04.2024

Hoyas Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Denis Andrea Tomasi wohnhaft in 04860 Torgau Promenade 4 A

ist für Herrn Denis Andrea Tomasi ein Bescheid vom 16.04.2024, Kassenzeichen 112009603, Kennzeichen TG TD 73 im

Landratsamt Nordsachsen Kfz-Zulassung Zimmer 119 Südring 17 04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 18.04.2024

Hoyas Amtsleiter

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Mai 2024

Landratsamt Nordsachsen Frau Dr. Barbara Lemm, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Richard-Wagner-Str. 7a

Frau Dr. Barbara Lemm, Amtsleiterin Tel.: 03421-758 5202 Richard-Wagner-Str. 7a Fax: 03421-758 85 5210 04509 Delitzsch

Bitte beachten Sie, dass während des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Notdienstgebühr von 59,50 € brutto und der doppelte (bis hin zum 4-fachen) Gebührensatz erhoben werden.

www.tierarzt-notdienst-delitzsch.de

20.05.2024

21.05.2024

23.05.2024

24.05.2024

26.05.2024

29.05.2024

30.05.2024

31.05.2024

20.05.2024

22.05.2024

23.05.2024

25.05.2024

28.05.2024

29.05.2024

30.05.2024

04.06.2024

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten. Bereich Delitzsch bis von 01.05.2024 01.05.2024 Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr 02.05.2024 02.05.2024 Tierarztpraxis für ganzheitliche Tiermedizin, Kristina Iffland, Molkereistr. 3, 04509 Kletzen, Tel.: 034294 749594 03.05.2024 09.05.2024 Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr 16.05.2024 10.05.2024 Dr. Jana Wittig, Scheunenstraße 13, OT Beerendorf, 04509 Delitzsch, Handy: 0177/6443135 17.05.2024 18.05.2024 Dr. Lars Graubner, Krostitz, Ernst-Thälmann-Siedlung 23, 04509 Krostitz, Tel.: 034295-70891, Handy: 0173-3616925, Bitte telefonische Vorabsprache! 19.05.2024 19.05.2024 Tierarztpraxis für ganzheitliche Tiermedizin, Kristina Iffland, Molkereistr. 3, 04509 Kletzen, Tel.: 034294 749594

Dr. Jana Wittig, Scheunenstraße 13, OT Beerendorf, 04509 Delitzsch,

Handy: 0177/6443135

Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937,
Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: nach Vereinbarung,
Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de

Dr. Susanne Kobelt, Gutshofstr. 9, 04435 Schkeuditz; Tel.: 0174-3677006;

Mail: kontakt@tierarztpraxis-kleinliebenau.de

TÄ Verena Hülsmann, Katzenpraxis Delitzsch,, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, nur nach telefonischer Voranmeldung

Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294

Tierarztpraxis für ganzheitliche Tiermedizin, Kristina Iffland, Molkereistr. 3, 04509 Kletzen, Tel.: 034294 749594

TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563.

Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!

TÄ Daniela Mäder, Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, Handy: 0173-2909187

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

Die zentrale Notdienstnummer für den
Kleintiernotdienst im Bereich Riesa-Oschatz bis auf
Widerruf: 034324/5798282

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

Freitag bis	s Freitag	Pavaich Filanhuva			
von	bis	Bereich Eilenburg			
26.04.24	03.05.24	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		Dr. Falko Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123; Email: Dr. Poetzsch@tierdoktor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr	
03.05.24	10.05.24		nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	Dr. Jana Kirsten, An den Teichen 7, 04838 Jesewitz, Tel.: 0172-3401134	
10.05.24	17.05.24	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		Dr. Carola Schweitzer, Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037, Email: cdr.schweitzer@yahoo.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr	
17.05.24	24.05.24		nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905	
24.05.24	31.05.24	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		Dr. Falko Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123; Email: Dr. Poetzsch@tierdoktor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr	

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

Freitag bis Donnerstag		Paraish Tarren			
von	bis	Bereich Torgau			
26.04.24	02.05.24	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Handy: 0170/9030659	nur Großtiere TAP H. Lohr, 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670,		
03.05.24	09.05.24	Tierärzte mit Herz, Leipziger Str. 25, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7766298, Handy: 0172/3406332			
10.05.24	16.05.24	TÄ Eileen Heinrich, Eilenburger Str. 59 b, 04860 Torgau, Handy: 0176/64278701	nur Kleintiere Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547		
17.05.24	23.05.24	nur Kleintiere Dr A. Wehlitz, Südring 3, 04860 Torgau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr - So)	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 Nur (Mo - Fr)		
24.05.24	30.05.24	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www. tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de			
31.05.24	06.06.24	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Handy: 0170/9030659	nur Großtiere TAP H. Lohr, 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670,		

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6140,

E-Mail: Katrin.Petersohn@Ira-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Josefine Paul

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6538,

E-Mail: josefine.paul@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:

Stefanie Staab

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6107,

E-Mail: stefanie.staab@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6163,

E-Mail: Katharina.Mann@Ira-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6180,

E-Mail: Ines.Renner@Ira-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6188,

E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein "offenes Ohr" gebraucht wird

Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales Schloßstraße 27 / 04860 Torgau Fachstelle Familiennetzwerk Melanie Große - Koordination Ehrenamt Telefon: 03421/ 758 6523 Telefax: 03421/ 758 85 6110 E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom:





Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück "Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.4.0309/22

für Vasil Habrysiuk, geb. am 30.09.1989

zuletzt wohnhaft in Gruntowa 2, 15-706 Bialystock in Polen

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag 9.00-12.00 Uhr Dienstag 13.00-18.00 Uhr Donnerstag 13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen Jugendamt/Sachgebiet UVG Friedrich-Naumann-Promenade 9 04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 24.04.2024

gez.

Carolin Seifert Sachgebietsleiterin Unterhaltsvorschuss

Infoveranstaltungen zur "Woche der pflegenden Angehörigen"

Beraten, informieren, unterstützen – das möchte die "Woche der pflegenden Angehörigen", die vom 13. bis 17. Mai 2024 zum dritten Mal in ganz Sachsen stattfindet. Im Landkreis Nordsachsen wird an vier Tagen jeweils von 14 bis 17 Uhr in diese vier Städte eingeladen:

- 13. Mai, Eilenburg, Kreiskrankenhaus, Wilhelm-Grune-Straße 5-8
- 14. Mai, Torgau, Kreiskrankenhaus, Christianistraße 1
- 15. Mai, Delitzsch, Kreiskrankenhaus, Dübener Straße 3-9
- 16. Mai, Oschatz, Collm Klinik, Parkstraße 1

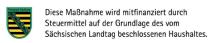
An Infoständen warten kompetente Ansprechpartner mit breit gefächerten, regionalen Angeboten rund um das Thema "Pflege zuhause". Impulsvorträge widmen sich Themen wie Demenz, Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe oder Leistungen der Pflegeversicherung. Auch die gefragten Notfalldosen sind kostenfrei zu haben. Zudem bietet ein Demenzsimulator die Möglichkeit zum eigenen Nachempfinden der Erkrankung.

"Die Pflege von Angehörigen im häuslichen Umfeld erfordert enormen persönlichen Einsatz und oft genug auch Verzicht. Das verdient unser aller Respekt und Wertschätzung", sagt Nordsachsens Sozialdezernentin Heike Schmidt. "Wichtig für die Pflegenden ist, selbst gesund zu bleiben, um die physischen und psychischen Belastungen meistern zu können. Bei unseren vier Infoveranstaltungen möchten wir daher ganz gezielt auf Möglichkeiten der Entlastung und Hilfe hinweisen."

Weitere Infos zur Themenwoche: www.pflege-nordsachsen.de



Weitere Informationen erhalten Sie über www.pflege-nordsachsen.de oder telefonisch unter 03421 7586203





Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Ausbildungsangebot der Stadt Schkeuditz

Die Große Kreisstadt Schkeuditz, auf circa 81 km² Fläche günstig zwischen Halle und Leipzig gelegen, steht für eine ausgeprägte Infrastruktur und eine prosperierende Wirtschaft. Rund 19.000 Einwohner haben in Schkeuditz ihre Heimat. Alle Infos: www.schkeuditz.de

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Technischen Service

eine/n Auszubildende/n im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer Gärtnerin/eines Gärtners (m/w/d) in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) findet Anwendung.

Bewerbungsfrist: 13.05.2024

Mehr Informationen: https://www.schkeuditz.de/stadt-buer-

gerservice/verwaltung/stellenangebote/

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Str. 199 (Kläranlage) bleiben am 10.05.2024 geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/347922 zu erreichen.

Dr. Wilde Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Power-Bluesrock aus den Niederlanden

Sechs Studioalben und eine Live CD hat dieses niederländische Powertrio schon auf seinem Konto und der Begriff Powertrio passt wie die buchstäbliche Faust aufs Auge. Am 11. Mai betreten Joost de Lange nun die Bühne der Torgauer Kulturbastion. Die drei Vollblutmusiker können mühelos zwischen Boogierock, Sleazerock und Hardrock wechseln, wobei sie immer noch in der Lage sind, auch ein paar Balladen einzubauen. So wie es sich anhört, könnte es sich bei Joost De Lange um eine US-Band aus längst vergangenen Tagen handeln, denn ihr authentischer Sound erinnert an die staubigen Wüstenhighways von Nevada, die Hinterhofkneipen von New York oder die glitzernden Clubs am Sunset Strip.

Während sie den Hörer an Whitesnake, Aerosmith, Mötley Crüe oder TEN YEARS AFTER erinnern, bleiben sich Joost De Lange letztlich selbst treu. Der perfekte Soundtrack für eine endlose Fahrt auf der Route 66. Das Power Trio ist ein gern gesehener Gast auf vielen Bühnen im In- und Ausland. Sie verstehen es, die Herzen aller Gitarrenliebhaber immer wieder aufs Neue zu stählen. Mit vielen Auftritten in Clubs und auf Festivals hat die Band genug Erfahrung, um eine solide Show zu liefern.

Einlass: 19 Uhr; Beginn: 20 Uhr

Großer Trödelmarkt rund um das Oschatzer Museum

Der nächste Trödelmarkt in der Oschatzer Innenstadt findet am 11. Mai 2024 zwischen 9 und 17 Uhr statt. Auch diesmal haben sich laut den Organisatoren wieder viele Händler angemeldet, die rund um das Stadt- und Waagenmuseum so manches Schnäppchen und sicher den einen oder anderen kleinen und großen Schatz zum Verkauf bereithalten. Ob Omas Geschirr, Opas Bücher, so manche Rarität oder der längst nicht mehr benutzte Hausrat – dies und noch viel mehr wird an diesem Tag angeboten.

Alle Schnäppchenjäger sind eingeladen, den Trödelmarkt zu besuchen. Beim Stöbern, Suchen und Feilschen hat hier schon so mancher Sammler das längst Gesuchte gefunden.

Nach dem Bummel über den Trödelmarkt lädt das Oschatzer Stadt- und Waagenmuseum zu einem Besuch in die Sonderausstellung "Heiße Eisen - Alte Bügeleisen & Uromas Weißwäsche" zwischen 10 und 17 Uhr ein. Der Sammler Peter Eberhardt aus Otzdorf präsentiert einen Großteil seiner historischen Bügeleisen aus verschiedenen Zeitepochen und Ländern. Von den circa 100 Objekten der Sammlung ist das älteste Exemplar über 200 Jahre alt. Das schwerste Stück in der Ausstellung ist ein Schneiderbügeleisen mit rund zehn Kilo Gewicht. Wer wissen will, was eine Tischmangel ist, wozu Kernseife verwendet wurde und ob Weißwäsche wirklich weiß war – der ist in der Ausstellung genau richtig! Praktische und kuriose Stücke aus dem Wäscheschrank von Omas Zeiten ergänzen die Schau.

Blut spenden – Krimi-Dinner gewinnen

Täglich werden allein in Sachsen rund 650 Blutspenden benötigt, um den Bedarf zu decken, den Kliniken und andere Medizinische Versorgungszentren für ihre Patienten haben. Zugute kommen die Blutpräparate beispielsweise Menschen, die an Tumorerkrankungen leiden, Patienten, die bei schweren Operationen einen großen Blutverlust erleiden, oder das Blut kommt bei Notfällen beispielsweise nach einem Unfall zum Einsatz. Langfristig über die kommenden Jahrzehnte kann die Blutversorgung nur dann weiterhin lückenlos sichergestellt werden, wenn auch vielen jungen Menschen die Wichtigkeit ihres persönlichen Einsatzes als Blutspenderin oder Blutspender bewusst ist. Blut spenden können gesunde Menschen ab 18 Jahren.

Einen zusätzlichen, spannenden Anreiz für die gute Tat möchte der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost im 2. Quartal bieten. Bereits seit April noch bis einschließlich Ende Juni 2024 können Spenderinnen und Spender an der Verlosung für den Besuch eines Krimi-Dinners in Berlin, Hamburg oder Leipzig inklusive Übernachtung/Frühstück für zwei Personen teilnehmen und mit etwas Glück ein tolles Event live und hautnah erleben. Wer zusätzlich noch einen Erstspender

oder eine Erstspenderin zur eigenen Blutspende mitbringt, dem ist durch ein weiteres Los eine weitere Gewinnchance garantiert.

Checkliste für die erste Blutspende:

- Vorab über den Spendeablauf informieren, zum Beispiel unter Fehler! Linkreferenz ungültig.
- Blutspendetermin in der eigenen Region heraussuchen und Termin reservieren
- Gesund fühlen
- Personalausweis mitbringen
- Mindestens 1,5 Liter trinken (am besten Wasser, Tees oder Fruchtsäfte)
- Ausreichend essen
- Nach der Spende nach Möglichkeit den Rest des Tages ruhig angehen
- Ein gutes Gefühl genießen, denn man hat eine gute Tat vollbracht

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende.de oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen kann.

Kommende Termine:

17.05.2024	Arbeit und Bildung e.V. Süptitzer Weg 51 04860 Torgau	13:30-18:30 Uhr
31.05.2024	Feuerwehrgerätehaus Bahnhofstr. 19 04886 Beilrode	15:00-18:00 Uhr

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben "Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung" Kartierdurchgang 2024

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2024 durchzuführende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Bereich des Landkreises Nordsachsen hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das

Ingenieurbüro Voigt

mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Forstbezirk Leipzig im Landkreis Nordsachsen, Mittelsachsen und der Stadt Leipzig im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Juni bis September 2024 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Städte und Gemeinden: Leipzig / Taucha / Markkleeberg / Machern / Jesewitz / Döbeln / Waldheim / Hartha.

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Ob im Zuge der Kartierung ein Flurstück betroffen ist, kann im Forstbezirk Leipzig erfragt werden.

Ihr zuständiger Ansprechpartner im Forstbezirk Leipzig ist:

Referent Privat- und Körperschaftswald Benjamin Moldenhauer, Tel.: 0341/ 86080-32, E-Mail: Benjamin.Moldenhauer@smekul.sachsen.de

Sachbearbeiterin für Waldökologie und Naturschutz Annett

Höber Tel.: 0341/ 86080-35, E-Mail: Annett.Hoeber@sme-kul.sachsen.de

Bei allgemeinen Fragen zur Waldbiotopkartierung steht Ihnen das Referat "Naturschutz im Wald" der Geschäftsleitung von Sachsenforst zur Verfügung

Ansprechpartner:

Michael Götze-Werthschütz, Tel.: 03501/468337

Schießwarnungen Nr. 19 und Nr. 20/2024 für den Standortübungsplatz Holzdorf "Annaburger Heide"

 Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf "Annaburger Heide" Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemer- kung
Мо	06.05.2024	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	
Di	07.05.2024	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	
Mi	08.05.2024	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	
Do	09.05.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Fr	10.05.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	11.05.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	12.05.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Мо	13.05.2024	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	14.05.2024	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	15.05.2024	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	16.05.2024	07:00 - 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	17.05.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	18.05.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	19.05.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

Für den StOÜbPI Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den StOÜbPI Holzdorf "Annaburger Heide" unbefugt zu betreten,
- sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
- Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
 Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPI Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.
- Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPI Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf "Annaburger Heide".

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel